

Geschäftsverzeichnisnr. 4651
Urteil Nr. 127/2009 vom 16. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 83 und 84 (« Die Verwendung von Partituren im Unterricht ») des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) », erhoben von der « SEMU » Gen.mbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 83 und 84 (« Die Verwendung von Partituren im Unterricht ») des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008, vierte Ausgabe): die « SEMU » Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 9130 Kieldrecht, Merodestraat 38, die « D.M.P. » Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 2060 Antwerpen, Waghemakerstraat 14, die « Uitgaven Andel Editions » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8400 Ostende, Klaprozenstraat 30, die « Euprint » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3001 Löwen-Heverlee, Parkbosstraat 3, und die « Golden River Music » oHG, mit Gesellschaftssitz in 2800 Mecheln, Dobbeldhuizen 54.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen. In seinem Urteil Nr. 69/2009 vom 23. April 2009 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 2009) hat der Hof den vorerwähnten Artikel 83 einstweilig aufgehoben.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,
- der Flämischen Regierung,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2009

- erschienen

. RA F. Tulkens, RÄin F. Brison und RA J. Mosselmans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Waegemans, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RÄin B. Dauwe, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, und RA M. Verlinden, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RÄin C. Carpentier *loco* RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 83 und 84 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ».

Artikel 83 dieses Gesetzes ersetzt Nr. 4*bis* von Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (weiter unten: Urhebergesetz), eingefügt durch das Gesetz vom 31. August 1998; diese Bestimmung lautet nunmehr:

« Wenn ein Werk erlaubterweise veröffentlicht worden ist, kann der Urheber sich nicht widersetzen gegen:

[...]

4*bis*. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln, Partituren, Werken der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger, wenn diese Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erfolgt, sofern dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und der normalen Nutzung des Werkes nicht schadet ».

Artikel 84 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 bestimmt:

« Artikel 83 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.1.2. Mit dem angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 bezweckte der Gesetzgeber, « die vollständige Vervielfältigung der Partituren eines individuellen Musikwerkes zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zu erlauben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 60). Vor dieser Änderung konnten in diesem Rahmen lediglich « kurze Bruchstücke » aus Partituren vervielfältigt werden.

B.2. Das Gesetz vom 22. Dezember 2008, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008 veröffentlicht worden ist, ist gemäß Artikel 84 dieses Gesetzes am selben Tag in Kraft getreten.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3.1. Die erste klagende Partei, die « SEMU » Gen.mbH, bezweckt laut ihrer Satzung « die Erhebung und Verteilung, die Verwaltung - im weitesten Sinne des Wortes - aller Vergütungen aufgrund des Urheberrechts und ähnlicher Rechte von Verlegern und Produzenten von Audio- und Multimediaprodukten an ihrem Verlags- und Produktionsbestand solcher Produkte, darunter - jedoch nicht ausschließlich - die Exklusivrechte und Vergütungsrechte für die Vervielfältigung auf Papier oder für eigene Nutzung, die Nutzung zu Unterrichtszwecken und/oder zu wissenschaftlichen Zwecken und den Verleih dieser Produkte ». Die Gesellschaft erhielt gemäß Artikel 67 des Urhebergesetzes durch ministeriellen Erlass vom 14. Februar 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. März 2000, S. 7241) die Zulassung, um ihre Tätigkeiten auf belgischem Staatsgebiet ausüben zu können.

B.3.2. Die übrigen klagenden Parteien (die « D.M.P. » Gen.mbH, die « Uitgaven Andel Editions » PGmbH, die « Euprint » PGmbH und die « Golden River Music » oHG) sind Verleger, die unter anderem Partituren, die für den Unterricht bestimmt sind, herausgeben.

B.4.1. Zur Untermauerung ihres Interesses bringen die klagenden Parteien vor, dass der angefochtene Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 dadurch, dass er vorsehe, dass Partituren zur Veranschaulichung des Unterrichts vollständig veröffentlicht werden dürften, die Verleger von für den Unterricht bestimmten Partituren in finanzielle Schwierigkeiten bringe und das von der « SEMU » Gen.mbH eingeführte Lizenzsystem durchkreuze.

B.4.2. Die klagenden Parteien können unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Bestimmung betroffen werden und weisen somit das rechtlich erforderliche Interesse auf.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern der angefochtene Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 einen Behandlungsunterschied zwischen Verlegern von einerseits Partituren, die zur Veranschaulichung des Unterrichts vollständig vervielfältigt werden dürften, und andererseits anderen vergleichbaren Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Büchern, von denen nur kurze Bruchstücke vervielfältigt werden dürften, einführe.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat, die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung anführen, sind die betreffenden Kategorien bezüglich der in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Regelung über die Vervielfältigung von Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger ausreichend vergleichbar. In beiden Fällen handelt es sich um unabhängige Werke, die getrennt vermarktet werden und deren Ertrag grundsätzlich von der Anzahl verkaufter Exemplare abhängt.

B.7.1. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 wurde in Artikel 22 § 1 Nr. 4bis des Urhebergesetzes zwischen einerseits der Vervielfältigung von « Artikeln » und von « Werken der bildenden Künste » und andererseits der Vervielfältigung von anderen « Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger » unterschieden. Die Werke der ersten Kategorie konnten, ohne dass der Urheber sich dem widersetzen konnte, « zur Veranschaulichung des Unterrichts » vollständig vervielfältigt werden. Für die Werke der

zweiten Kategorie, zu der Partituren gehörten, war dies nur möglich, wenn es sich um « kurze Bruchstücke » handelte.

B.7.2. Der betreffende Unterschied geht zurück auf die ursprüngliche Fassung des Urhebergesetzes vom 30. Juni 1994.

B.7.3. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber ein grundsätzliches Verbot der vollständigen Vervielfältigung von Werken einführen wollte, weil eine solche Vervielfältigung « sich unmittelbar auf die Anzahl verkaufter geschützter Werke auswirkt, die im Verhältnis zur Zahl der angefertigten Reproduktionen sinkt » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 145-1, S. 12). In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass « die dadurch entstehenden Probleme außergewöhnlich stark durch die Urheber, die Künstler und die Verleger oder Produzenten empfunden werden », die die « Folgen des lächerlich geringen Gestehungspreises der Reproduktionsmittel und der Anzahl Reproduktionen » spüren (ebenda, SS. 11-12). Aus diesem Grund ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass « nur die Vervielfältigung von kurzen Bruchstücken erlaubt ist » (ebenda, S. 12).

B.7.4. Der ursprüngliche Vorschlag wurde jedoch im Laufe der Vorarbeiten so abgeändert, dass die vollständige Vervielfältigung von Artikeln und von Werken der bildenden Künste gestattet ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 473/33, SS. 193-195). In Bezug auf die bildenden Künste beruhte die Ausnahme auf dem Umstand, dass die Vervielfältigung der betreffenden Werke grundsätzlich nur sinnvoll ist, wenn das Werk vollständig wiedergegeben wird (ebenda, S. 24). Was die Artikel betrifft, wollte der Gesetzgeber unter anderem die Zusammenstellung « einer Presseübersicht, die aus der vollständigen Vervielfältigung von Artikeln aus Zeitungen oder Zeitschriften besteht » zur Veranschaulichung des Unterrichts ermöglichen (ebenda).

B.8. Aus dem Vorstehenden ist abzuleiten, dass das grundsätzliche Verbot, Werke vollständig zu vervielfältigen, auf dem Bemühen beruht, zu verhindern, dass die normale Nutzung dieser Werke beeinträchtigt wird, was im Übrigen eines der Kriterien darstellt, an denen gemäß den internationalen Normen die Einführung von Ausnahmen zu den Urheberrechten geprüft werden muss (unter anderem Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2001/29/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst). Da die normale Nutzung von « Artikeln » und von « Werken der bildenden Künste » anders beschaffen ist als diejenige anderer Werke auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Bücher, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die vollständige Vervielfältigung dieser Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts ihrer normalen Nutzung grundsätzlich nicht im Wege stand.

B.9. Durch den angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 wird die Regelung in dem Sinne abgeändert, dass die vollständige Vervielfältigung von Partituren zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erlaubt wird. Dadurch entsteht ein Behandlungsunterschied zwischen den Urhebern und Verlegern von einerseits Partituren und andererseits anderen vergleichbaren Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Büchern; im Gegensatz zu den Letztgenannten können die Erstgenannten sich nicht der vollständige Vervielfältigung ihrer Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung widersetzen.

B.10. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Werkes, das zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vervielfältigt wird.

B.11.1. Während der Vorarbeiten wurde die angefochtene Maßnahme wie folgt gerechtfertigt:

« Der jetzige Artikel 22 § 1 Nr. 4bis des Gesetzes vom 30. Juni 1994 erlaubt die Vervielfältigung kurzer Bruchstücke von Partituren zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Der Begriff ‘ kurze Bruchstücke ’ wird jedoch weder im Gesetz, noch in dessen Vorarbeiten definiert. Es obliegt daher den Gerichtshöfen und Gerichten, gegebenenfalls von Fall zu Fall zu bestimmen, ob ein Auszug aus einer Partitur ein ‘ kurzes Bruchstück ’ aus einem individuellen Musikstück darstellt oder nicht. Daraus ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Unterrichtsanstalten und die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

Außerdem sieht der jetzige Artikel 22 § 1 Nr. 4bis des Gesetzes vom 30. Juni 1994 einen Behandlungsunterschied zwischen der Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste, wie beispielsweise Fotos, und der Vervielfältigung von Partituren vor. Derzeit können Werke der

bildenden Künste nämlich vollständig oder teilweise vervielfältigt werden, während von Partituren nur kurze Bruchstücke vervielfältigt werden dürfen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 61).

Obwohl in den Vorarbeiten die Maßnahme offenbar Partituren von « individuellen » Musikstücken vorbehalten wurde, also nicht « Bündeln, die aus verschiedenen Partituren individueller Musikstücke zusammengesetzt sind » (ebenda, SS. 60-61), und ebenfalls nicht für « Suiten », « Arrangements » und « Sammlungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/009, S. 9), bezweckt die angefochtene Bestimmung unterschiedslos die Vervielfältigung « von Partituren ».

B.11.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch den angefochtenen Artikel 83 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 einerseits die Rechtsunsicherheit beheben wollte, die sich für Unterrichtsanstalten und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen aus dem Begriff « kurze Bruchstücke » ergeben würde, und andererseits den Behandlungsunterschied beseitigen wollte, der zwischen Partituren und Werken der bildenden Künste bestand.

B.12. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, eine Undeutlichkeit zu beheben, die sich für Unterrichtsanstalten und die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen aus dem Begriff « kurze Bruchstücke » ergeben würde, darf er keinen Behandlungsunterschied einführen, der nicht vernünftig zu rechtfertigen ist. Das Ziel, Rechtsunsicherheit zu beheben, stellt im vorliegenden Fall keine mögliche Rechtfertigung dar für den bemängelten Behandlungsunterschied zwischen einerseits Partituren, die vollständig vervielfältigt werden dürfen, und andererseits anderen vergleichbaren Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger wie Büchern, von denen weiterhin nur « kurze Bruchstücke » vervielfältigt werden dürfen.

B.13.1. Zwar hat Artikel 22 § 1 Nr. 4*bis* des Urhebergesetzes vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung für Partituren und Werke der bildenden Künste eine unterschiedliche Regelung vorgesehen, denn während von Partituren nur kurze Bruchstücke vervielfältigt werden durften, war die vollständige Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste erlaubt. Wie bereits in B.8 dargelegt wurde, konnte dieser Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Annahme des ursprünglichen Urhebergesetzes als vernünftig gerechtfertigt angesehen werden, da die normale Nutzung von Werken der bildenden Künste anders beschaffen ist als diejenige von anderen Werken auf

graphischem oder ähnlichem Träger. Außerdem konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur sinnvoll ist, wenn es sich um dessen vollständige Vervielfältigung handelt.

B.13.2. Während die vollständige Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung die normale Nutzung dieser Werke grundsätzlich nicht gefährdet, ist dies wohl der Fall für die vollständige Vervielfältigung von Partituren, die gewöhnlich auf Blättern oder in Form einer Broschüre oder eines Buches herausgegeben werden und viel einfacher und billiger zu vervielfältigen sind. Während die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur sinnvoll ist, wenn es sich um eine vollständige Vervielfältigung handelt, ist dies für Partituren, von denen kurze Bruchstücke zur Veranschaulichung verwendet werden können, nicht der Fall.

B.13.3. Das Ziel, dem Behandlungsunterschied je nachdem, ob es sich um Partituren oder Werke der bildenden Künste handelt, ein Ende zu bereiten, kann unter Berücksichtigung der allgemeineren Ziele des Gesetzgebers bei der Annahme des ursprünglichen Urhebergesetzes den im vorliegenden Fall bemängelten Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen.

B.14. Der erste Klagegrund ist begründet.

B.15. Da die übrigen Klagegründe nicht zu einer weiter reichenden Nichtigkeitsklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Artikel 83 und 84 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt